

Badeordnung

für das Freibad der Stadt Ronneburg

§ 1 – Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. die Aufsichtspersonen der Schule für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 – Verhalten im Bereich des Bades

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden, bzw. kann durch den Schwimmmeister eine Verwarnung bis zu einer Höhe von 25,00 € ausgesprochen werden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
4. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird auch das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet
6. Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal sowie die Stadtverwaltung der Stadt Ronneburg entgegen.
7. Fundgegenstände sind beim Kassenpersonal bzw. bei den Schwimmmeistern abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Das Benutzen von Tonwiedergabegeräten kann, wenn es zu Belästigungen der Mitbenutzer des Bades führt, untersagt werden.

§ 3 – Zutritt

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen mit ansteckender Krankheiten.
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet.
3. Privaten Schwimmlehrern ist die Erteilung (gewerbsmäßig) von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag gestattet werden, wenn dadurch der öffentliche Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und sonstigen Übungsgruppen wird nach Bedarf und in vorheriger Absprache mit dem Schwimmmeister geregelt. Während der Badezeit muss der verantwortliche Leiter der Gruppe stets anwesend sein.

§ 4 – Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweiligen Tarifs eine Eintrittskarte.
2. Eintrittskarten können bis 1 Stunde vor Badeschluss gelöst werden. Bei Überfüllung wird die Kartenausgabe früher eingestellt.
3. Die Eintrittskarten sind dem zuständigen Personal auf Verlangen vorzuweisen bzw. auszuhändigen.
4. Verlorene oder nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
5. Bei Missbrauch kann durch den Schwimmmeister eine Ordnungsstrafe bis 10,00 € ausgesprochen werden.

§ 5 – Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Badeingang öffentlich bekannt gemacht. An die Öffnungszeiten sind alle Einrichtungen (Gaststätten usw.) im Bad gebunden.
2. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken. Bei Gefahr im Verzuge (drohende Wetterunbilden etc.) entscheidet der Schwimmmeister.
3. Der Badegast hat eine halbe Stunde vor Schließung des Bades den Badebetrieb einzustellen.

§ 6 – Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Aufsichtsführende Schwimmmeister.
2. Die Badebekleidung darf nur in hierfür vorhandenen Einrichtungen ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

§ 7 – Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Im Schwimm- und Planschbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 8 – Besondere Bestimmungen

1. Die Benutzung der einzelnen Anlagen (Sprunganlage, Rutsche usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Wasserbereich unterhalb des Sprungbereiches frei ist. Über die Freigabe der einzelnen Anlage entscheidet der Schwimmmeister.
2. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Anlage, ist untersagt.
3. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
4. Die Nutzung des Kinderspielplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
5. Für verlorene Kleidung, Taschen und deren Inhalte wird keine Haftung übernommen.

§ 9 – Haftung

1. Erleidet ein Badegast während des Besuches des Bades eine Verletzung, so hat er die Verletzung unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige ist jeglicher Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld ausgeschlossen. Das Personal ist angewiesen, die Erste Hilfe zu leisten.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von Badegästen in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Sofern Wertsachen und Bargeld von den Besuchern mitgebracht werden, so geschieht das auf eigene Gefahr. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

§ 10 – Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung durch die Stadtverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 11.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 29.05.1998 außer Kraft.

Ronneburg, den 30.04.2018

- Siegel -

Leutloff
Bürgermeisterin